



# Entschädigungsverordnung

Gestützt auf Art. 21 Ziff. 14 und 16 der «Vereinbarung Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen» erlässt die Delegiertenversammlung folgende Entschädigungsverordnung:

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, und die Tag- und Sitzungsgelder der Mitglieder

- des Vorstandes des Zweckverbands (VS-SZV)
- der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

<sup>2</sup> Angestellte des Zweckverbandes, die aufgrund ihrer Funktion auch Mitglied einer Arbeitsgruppe sind, erhalten keine Entschädigung nach dieser Verordnung.

## 2 Entschädigungen

### Art. 2 Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfungskommission

<sup>1</sup> Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgende jährliche Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

- des VS-SZV:

Präsidium:	CHF 27'000
Mitgliedern je	CHF 15'000
- der RPK  
Pauschale zur freien Verteilung: CHF 2'750

<sup>2</sup> Die Pauschalentschädigung gemäss Abs. 1 für den VS-SZV umfasst alle Aufgaben und Auslagen (Spesen), welche aus der Vorstandsverbandsarbeit hervorgehen. Es sind dies namentlich:

- Vorstands-, Schuldienst-, HPS-Sitzungen und Delegiertenversammlungen
- aufwendige Besprechungen (z.B. mit Bildungsdirektion, Bezirksrat, etc.)
- Strategiesitzungen, Arbeitsgruppen-/Kommissionssitzungen
- Protokollführung in Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Sitzungen/Besprechungen innerhalb des Ressorts mit den Leitungs- und Verwaltungsstellen
- Teilnahme an Teamsitzungen mit den Leitungs- und Verwaltungsstellen
- Post-, Telefon- und Mailverkehr
- sämtliche Pflichten gemäss aktuellem „Pflichtenheft Vorstand“
- Telefonspesen
- Druckerpatronen
- Dienstfahrten (ÖV oder Auto)



<sup>3</sup> Die Kosten für Weiterbildungen bzw. Kurse werden zu 100% vom SZV übernommen. Für die Kostenübernahme gelten die Finanzkompetenzen.  
In den Pauschalentschädigungen, Abs.1 sind Stunden-, Halbtages- und Ganztagespauschalen enthalten. Es dürfen für den Zeitaufwand der Weiterbildung keine Entschädigungen geltend gemacht werden.

### **Art. 3 ausserordentliche Entschädigungen**

<sup>1</sup> Bei Übernahme ausserordentlich aufwendiger Aufgaben eines Einzelnen im Vorstandsgremium kann der Vorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds den Mehraufwand zusätzlich entschädigen. Dafür steht dem VS-SZV jährlich eine Gesamtsumme von CHF 10'000 zur Verfügung.

<sup>2</sup> Vorstandsmitglieder, welche eine ausserordentliche Entschädigung beanspruchen möchten, stellen jeweils bis spät. 30. November des laufenden Kalenderjahres einen entsprechenden Antrag an den Gesamtvorstand. Dieser befindet über den Antrag sowie über den effektiven Betrag an einer Vorstandssitzung. Der Zusatz sollte in Anerkennung eines besonderen Einsatzes ausgesprochen werden.

<sup>3</sup> Die jährlich zur Verfügung stehende Summe muss im Kalenderjahr nicht zwingend vollständig aufgebraucht werden. Wird sie nicht aufgebraucht oder gar nicht gebraucht, so verfällt die Summe. Sie ist nicht auf das Folgejahr übertragbar.

### **Art. 4 Auszahlung der Entschädigungen**

Die Auszahlungen der pauschalen Entschädigungen erfolgen monatlich. Sie beginnen im Juli und enden im Juni mit der Konstituierung des neu gewählten Vorstandes (Amtsbeginn 1. Juli). Unterjährige Ein- und Austritte werden pro rata berechnet und ausbezahlt.

### **Art. 5 Wegfall der Entschädigungen**

<sup>1</sup> Bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Pauschalentschädigung während längstens 16 Wochen weiter ausgerichtet, bei einer Absenz aus anderen Gründen während längstens 8 Wochen. Wird nach Ablauf dieser Frist das Amt nicht wieder ausgeübt, wird die Pauschalentschädigung mit einem Vorstandsbeschluss bis auf Weiteres eingestellt.

<sup>2</sup> Der Gesamtvorstand beschliesst über die Entschädigung der jeweiligen Stellvertretung (aus der weggefallenen Entschädigung).

### **Art. 6 Teuerungsausgleich**

Der Vorstand kann die Pauschalentschädigungen dieser Verordnung im Rahmen der vom Kanton Zürich für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen in der Regel jährlich, jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres, der Teuerung anpassen. Die Entschädigungen können auf ganze Franken aufgerundet werden.



Zweckverband  
der Schulgemeinden  
im Bezirk Andelfingen

### **Art. 7 Annahme von Geschenken**

<sup>1</sup> Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke in Naturalien von geringem Wert.

## **3 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 8 Ausführende Bestimmungen**

Der Vorstand erlässt, soweit erforderlich, ausführende Bestimmungen zu dieser Verordnung.

### **Art. 9 Inkrafttreten**

Diese Entschädigungsverordnung tritt per 1. Dezember 2023 in Kraft.

### **Art. 10 Aufhebung des bisherigen Rechts**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden das «*Spesenreglement für Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende des Zweckverbandes für amtliche Tätigkeiten*» vom Oktober 2022, sowie alle weiteren, mit der vorliegenden Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.